

Niederschrift

über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung Alkersum am Dienstag, dem 19.11.2013, im Feuerwehrgerätehaus Alkersum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr – 21:40 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Ina Ketels

Bürgermeisterin

Herr Brar Braren

Herr Jan Carstensen

Herr Sönke Hinrichsen

Herr Frerk Jensen

2. stellv. Bürgermeister

Herr Emil Juhl

Herr Martin Juhl

Frau Kerrin Nickelsen

Herr Johannes Siewertsen

1. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Daniel Schenck

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht der Bürgermeisterin
- 6.1. Besuch des Regionalbüros in Husum
- 6.2. Statusbericht zum Breitbandprojekt
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Kurbetriebsangelegenheiten
9. Erlass einer Fremdenverkehrsabgabebesatzung
Vorlage: Alk/000062
10. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"
Vorlage: Alk/000063
11. Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Ketels begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeisterin Ketels beantragt, die Vorlage Alk/000063 als TOP 10 aufzunehmen. Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Vorlage Alk/000063 wird als TOP 10 beraten. Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Bürgermeisterin Ketels stellt die nichtöffentliche Beratung der TOP 12-15 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4 Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der letzten Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

1. Auf Nachfrage teilt Bürgermeisterin Ketels mit, dass Gretchens Gasthof derzeit abends geschlossen sei.
2. Es wird mitgeteilt, dass in der Straße Sandackerum an der Einfahrt zur Hauptstraße kein Leitpfosten mit Reflektor vorhanden sei. Bürgermeisterin Ketels wird dies dem Ordnungsamt mitteilen.
3. Weiterhin wird angemerkt, dass die Straße schon immer sehr holprig sei und nicht von den Anliegern derart geschädigt wurde.

6. Bericht der Bürgermeisterin

6.1. Besuch des Regionalbüros in Husum

Bürgermeisterin Ketels informiert über einen Besuch beim Regionalbüro sowie eine neue Förderperiode ab 2015.

6.2. Statusbericht zum Breitbandprojekt

Herr Schenck berichtet, dass auf Pellworm der erste Anschlussinhaber (ein Vertriebspartner der LüneCom) bereits am 11.11. ans Netz gegangen sei. Die Abnahme der

Maßnahme auf Pellworm sei für den 13.12.2013 vorgesehen.

Auf Föhr werde das Netz in der nächsten Woche in Betrieb genommen. Die Abnahme der Maßnahme auf Föhr sei für den 12.12.2013 vorgesehen. Die LüneCom habe geplant, innerhalb der kommenden zwei Wochen ihre Kunden anzuschreiben, um die weitere Vorgehensweise bezüglich Anschluss und ggfs. Kündigung des Altvertrages abzustimmen. Die Inbetriebnahme sei für Mitte Dezember geplant.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es werden keine Berichte abgegeben.

8. Kurbetriebsangelegenheiten

Der nächste Tourismus Workshop finde am 12.12. statt, so Bürgermeisterin Ketels.

9. Erlass einer Fremdenverkehrsabgabesatzung Vorlage: Alk/000062

Sachdarstellung mit Begründung:

Bürgermeisterin Ketels verweist auf die ausführliche Vorstellung der Vorlage in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung durch Amtsmitarbeiter Heinrich Feddersen. Sie plädiert eindringlich für eine Beschlussfassung gemäß Vorlage, schlägt jedoch einen geringeren Abgabensatz (3,5% statt 4,8%) vor.

1. Wechsel vom Realgrößenmaßstab zum umsatzbezogenen Abgabenmaßstab

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Alkersum stammt aus dem Jahre 1995. Seinerzeit wurden für die unterschiedlichen Gruppen von Abgabepflichtigen feste Einheitssätze gebildet und die Verteilung der Gesamt-Abgabenlast nach einem sogenannten Realgrößenmaßstab vorgenommen. Das bedeutet, es sind für jede Betriebsart einzelne Abgabensätze gefunden worden, die sich auf eine bestimmte Anzahl der im Betrieb vorhandenen Sitzplätze, Mitarbeiter, Fahrzeuge, Verkaufsflächen, Übernachtungen usw. beziehen.

Die Fremdenverkehrsabgabesatzung aus dem Jahre 1995 ist nach wie vor in unveränderter Fassung maßgeblich.

Da der oben beschriebene Realgrößenmaßstab rechtlich umstritten und nur mit sehr großem Kalkulationsaufwand juristisch korrekt umsetzbar ist, wäre darüber zu beraten und zu entscheiden, ob die Fremdenverkehrsabgabe künftig nach einem sogenannten umsatzbezogenen Abgabenmaßstab auf alle Abgabepflichtigen verteilt werden soll. Diese Maßstabsvariante wird in letzter Zeit zunehmend von den Tourismusgemeinden bevorzugt und beispielsweise auch in Wyk auf Föhr seit nunmehr bereits 15 Jahren erfolgreich umgesetzt. In den amtsangehörigen Gemeinden Nieblum, Wittdün auf Amrum und Utersum gilt der umsatzbezogene Maßstab seit 2011, 2012 bzw. 2013. In allen anderen Gemeinden des Amtes Föhr-Amrum finden derzeit ebenfalls Beratungen zum Wechsel auf die neue Maßstabsvariante statt.

Während sich bei der Umsetzung des Realgrößenmaßstabes einzelne Ungleichbehandlungen nicht immer vermeiden lassen, bietet der umsatzbezogene Maßstab eine deutlich größere Abgabengerechtigkeit und mehr Rechtssicherheit. Beim umsatzbezogenen Maßstab richtet sich die Verteilung der Abgabenlast gleichermaßen für alle Pflichtigen nach der Höhe der jährlichen Betriebseinnahmen, multipliziert mit einem Gewinnsatz und einem fiktiven Vorteilssatz (der jeweiligen Betriebsart).

Für die Gemeinde Alkersum ist von der Verwaltung der Entwurf einer neuen Fremdenverkehrsabgabesatzung mit umsatzbezogenem Maßstab vorbereitet worden.

2. Abgabensatz, Finanzierungsanteile und Kalkulationsdaten

Das jährliche Aufkommen der Fremdenverkehrsabgabe betrug für die Gemeinde Alkersum in den Jahren

2006	7.429,11 €
2007	9.887,65 €
2008	10.975,49 €
2009	9.596,63 €
2010	9.965,53 €
2011	11.040,88 €
2012	11.770,66 €
2013	11.700,00 € (Haushaltsansatz)

Die Höhe der Abgabe, die eine Gemeinde zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen im Tourismusbereich von den Abgabenschuldnern verlangen darf, ist gesetzlich bzw. durch Vorgaben der Rechtsprechung begrenzt. Grundsätzlich müssen die gemeindlichen Tourismusaufwendungen aus den folgenden vier Finanzierungsquellen gedeckt werden:

1. Kurabgaben
2. Fremdenverkehrsabgaben
3. Einnahmen aus dem eigenen Tourismusbereich
4. eigene Haushaltsmittel (Steuergelder) der Gemeinde

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Tourismuswerbung nicht über Kurabgaben (mit-)finanziert werden darf. Aus diesem Grunde sind die Kostenblöcke „Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung“ und „Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen“ bei der Abgabekalkulation sorgfältig zu trennen.

In Alkersum betragen die Aufwendungen der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung entsprechend der Ergebnisse der letzten Jahresabschlüsse und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsplanung insgesamt rund 93.900 €. Davon entfallen 16.200 € auf die Tourismuswerbung und 77.700 € auf übrige Fremdenverkehrseinrichtungen. Nach aktueller Beschlusslage der Gemeindevertretung sollen in der Gemeinde Alkersum 70% der gemeindlichen Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und 2% der gemeindlichen Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen aus Fremdenverkehrsabgaben finanziert werden.

Daraus ergeben sich für die Abgabekalkulation folgende Finanzierungsanteile:

1. Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung	100 %	16.200,00
1.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	0%	0,00

1.2 aus Fremdenverkehrsabgabe	70%	11.340,00
1.3 aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	4.860,00
2. Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen	100%	77.700,00
2.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	8%	6.216,00
2.2 aus der Kurabgabe	67%	52.059,00
2.3 aus Fremdenverkehrsabgabe	2%	1.554,00
2.4 aus allgemeinen Deckungsmitteln	23%	17.871,00
Beitragsfähiger Aufwand Fremdenverkehrsabgabe 1.2 + 2.3		12.894,00

Während die Aufwendungen der Fremdenverkehrswerbung mindestens mit einem Anteil von 30% aus eigenen Deckungsmitteln der Gemeinde getragen werden müssen, würde zur Mitfinanzierung der übrigen Fremdenverkehrseinrichtungen ein Anteil aus gemeindlichen Haushaltsmitteln von 8% ausreichen. Der mit 23% vorgesehene Anteil belastet den Gemeindehaushalt also über Gebühr.

Allerdings müsste der Finanzierungsanteil aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen auf rund 15% angehoben werden, um den jüngsten Abschlussergebnissen möglichst gerecht zu werden. Hier sind in der Vergangenheit insbesondere durch die Einspeisevergütungen aus der Photovoltaikanlage höhere Einnahmen als erwartet geflossen.

Die Photovoltaikanlage wurde seinerzeit aus Mitteln der Tourismusförderung finanziert. Folglich sind die daraus jetzt erzielten Einnahmen wieder dem Tourismusbereich zuzuordnen. In den letzten Sonderabschlüssen kam es wegen der Mehreinnahmen bereits zu Aufwandsüberdeckungen. Dennoch könnte der Gemeindehaushalt durch eine höhere Fremdenverkehrsabgabe entlastet werden. Folgende Finanzierungsanteile wären rechtlich zulässig:

1. Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung	100%	16.200,00
1.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	0%	0,00
1.2 aus Fremdenverkehrsabgabe	70%	11.340,00
1.3 aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	4.860,00
2. Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen	100%	77.700,00
2.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	15%	11.655,00
2.2 aus der Kurabgabe	67%	52.059,00
2.3 aus Fremdenverkehrsabgabe	10%	7.770,00
2.4 aus allgemeinen Deckungsmitteln	8%	6.216,00
Beitragsfähiger Aufwand Fremdenverkehrsabgabe 1.2 + 2.3		19.110,00

Im Ergebnis könnte dann von einem beitragsfähigen Aufwand für die Fremdenverkehrsabgabe in Höhe von rund 19.000 € ausgegangen werden. Dies würde im Vergleich zur jetzigen Satzungsgrundlage eine deutliche Anhebung (um ca. 63%) bedeuten.

Hinzu kommt, dass es durch einen Wechsel auf die neue Maßstabsvariante für einzelne Betriebsarten zusätzlich auch noch zu spürbaren Veränderungen in der Höhe der jährlich zu zahlenden Fremdenverkehrsabgabe kommen kann. Insbesondere dann, wenn

Pflichtige einer bestimmten Betriebsart nach bisherigem Satzungsrecht möglicherweise zu Abgaben in nicht ausreichender Höhe herangezogen werden mussten.

Da sich exakte Berechnungsgrundlagen erst dann ermitteln lassen, wenn die Abgabepflichtigen aufgrund der neuen Satzungsgrundlage zu Umsatzmeldungen verpflichtet werden können, ist die von der Verwaltung für eine Kalkulation angefertigte vorläufige Veranlagungsliste noch mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Es lässt sich deshalb nicht unbedingt vermeiden, dass der zunächst im Satzungsentwurf vorgesehene Abgabensatz von 4,8% nach Eingang der Umsatzmeldungen zu korrigieren ist. Dabei wäre dann das Schlechterstellungsverbot zu beachten. Das bedeutet, eine Anhebung des Abgabensatzes könnte frühestens zum 1. Januar 2015 umgesetzt werden, während eine Senkung des Abgabensatzes auch rückwirkend zum 1. Januar 2014 beschlossen werden könnte.

Folgende Berechnung liegt dem zunächst vorgesehenen Abgabensatz zugrunde: Die Gesamtsumme der Messbeträge aller pflichtigen Betriebe beträgt in der vorläufigen Veranlagungsliste insgesamt 395.660 €. Der höchstzulässige Abgabensatz für das Beitragsjahr 2014 ergibt sich somit aus der Berechnung:

$$19.000 \text{ €} : 395.660 \text{ €} = 4,8\%.$$

Dieser Abgabensatz sollte nach entsprechender Anpassung der Finanzierungsanteile in der kommunalen Abgabensatzung nicht überschritten werden.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschluss:

Die Vorlage wird abgelehnt.

10. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen hier: Beschlussvorschlag der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager" Vorlage: Alk/000063

Sachdarstellung mit Begründung:

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. **Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern.** Deshalb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO2-Enlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet:

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Koh-

lenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt,

dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).

10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Alkersum nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Alkersum wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Alkersum gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

11. Verschiedenes

1. Auf Wunsch der Bevölkerung berät die Gemeindevertretung über die Errichtung einer Laubsammelstelle. Nach kurzer Diskussion spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig gegen eine solche Sammelstelle aus.
2. Bürgermeisterin Ketels thematisiert die Umstellung der Straßenlaternen auf LED an. Die Gemeinden Oevenum und Midlum aber gemeinsam die Beschaffung durchführt. Einige Mitglieder der Gemeindevertretung stehen der Umstellung kritisch gegenüber. Bürgermeisterin Ketels wird zunächst die Anzahl der Laternen und die Kosten für eine Umstellung ermitteln.
3. Der Altennachmittag wird wieder gemeinsam mit Midlum durchgeführt.
4. Der Weihnachtsbaum wird am 30.11. aufgestellt. Der Weihnachtsmann kommt am 13.12.

Bürgermeisterin Ketels bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:40 Uhr.

Ina Ketels

Daniel Schenck